

Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Bewohnerparkgebühren (Bewohnerparkgebührensatzung) vom 08.03.2023

Aufgrund des § 6a Absatz 5a Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3108), des §7 der Gemeindeordnung für Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV, NRW, S.666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterverkehr vom 5. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 18. Februar 2022 (GV. NRW. S. 121) hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 15.02.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in den städtischen Quartieren, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgewiesen sind.

(2) Jeder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Bewohner kann, in einem als Bewohnerparkausweiszone ausgewiesenen Gebiet, für ein auf ihn zugelassenes Kraftfahrzeug einen Bewohnerparkausweis beantragen. Sofern ein Fahrzeug eines Halters dem Bewohner, der den Bewohnerparkausweis beantragt, zur alleinigen Nutzung überlassen wird, bedarf es hierzu einer Erklärung des Halters. Darüber hinaus geltende Regelungen der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung bleiben hiervon unberührt.

(3) Keinen Ausweis erhalten Bewohner

1. für Anhänger, Lastkraftwagen und landwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge,
2. die über eine Garage und/oder sonstigen Stellplatz verfügen.

§ 2

Gebührenpflicht

(1) Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühr ist die Person verpflichtet,

1. die den Antrag gestellt hat;
2. welche die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche oder elektronische Erklärung übernommen hat;
3. welche für die Gebührenschuld anderer haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner*innen haften als Gesamtschuldner*innen.

§ 3

Gebührenzeitraum

Die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises kann für den Zeitraum eines Jahres beantragt werden.

§ 4 **Gebührenhöhe**

- (1) Für ein Jahr beträgt die Höhe der Gebühr für die Ausstellung 90 Euro.
- (2) Für Änderungen auf dem Bewohnerparkausweis sowie die Ersatzausstellung aufgrund von Verlust wird eine Gebühr in Höhe von 8 Euro erhoben. Unter Änderungen fallen insbesondere der Umzug in ein anderes Parkgebiet oder ein Fahrzeugwechsel. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne der Sätze 1 und 2 nicht berührt.

§ 5 **Gebührenermäßigung**

(1) Für Personen, die Leistungen nach SGB II, SGB XII, Kriegsopferfürsorge (Bundesversorgungsgesetz) und AsylbLG sowie Personen, die Wohngeld erhalten, oder ihnen finanziell gleichgestellte Personen wird eine Gebühr in Höhe von 45 Euro festgesetzt. Die Leistungsberechtigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(2) Für Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 (Merkzeichen unerheblich) sowie Inhaber/innen einer Parkerleichterung für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen („orange-farbener Parkausweis“) gem. § 46 I Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) wird eine Gebühr iHv 25 % der in § 4 I bis IV genannten Gebührenhöhe festgesetzt. Die Berechtigung zur Ermäßigung ist mit dem Antrag nachzuweisen.

(3) Personen, die im Besitz einer Parkerleichterung für Menschen mit schweren Behinderungen („blauer Parkausweis“) gem. § 46 I Nr. 11 StVO (Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis) sind, wird die Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises erlassen.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Feststellung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre oder dies im öffentlichen Interesse geboten ist. Eine Freistellung kann auch dann erfolgen, wenn die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 6 **Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises und wird sofort zur Zahlung fällig.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2023 in Kraft.